

Zeitschrift: Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = Obstetrica : la revue spécialisée des sages-femmes
Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband
Band: 119 (2021)
Heft: 3

Artikel: Hebammenpraxen aus juristischer Sicht
Autor: Kummer, Kathrin / Steiner, Manuela / Manser, Stefanie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-976828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hebammenpraxen aus juristischer Sicht

Von der Einzelunternehmerin, die von zu Hause aus arbeitet, bis zur Aktiengesellschaft mit eigenen Geschäftsräumlichkeiten und 20 angestellten Hebammen – das Spektrum an Unternehmungen der frei praktizierenden Hebammen ist gross. Welche Varianten gibt es? Und welches sind ihre Chancen und Risiken?

TEXT:
KATHRIN KUMMER

Die erste Frage, die sich einer Hebamme stellt, die sich selbstständig machen will, ist jene nach der Organisationsform. Die diversen Möglichkeiten lassen sich in zwei grosse Gruppen aufteilen: natürliche und juristische Personen.

Als natürliche Person praktiziert, wer als Einzelperson unter eigenem Namen arbeitet; als Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen gilt es auch, wenn z. B. drei Hebammekolleginnen zusammen auftreten. Dies kann in der Form einer einfachen Gesellschaft oder einer sogenannte Kollektivgesellschaft geschehen. Ersteres ist immer dann der Fall, wenn sich mehrere natürliche Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschliessen. Zweites ist der Fall, wenn mehrere natürliche Personen sich zusammenschliessen, um eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Unternehmung zu betreiben.

Juristische Person und ihre Formen

Sowohl die/der Einzelunternehmer*in, die einfache Gesellschaft wie auch die Kollektivgesellschaft arbeiten ohne den Schutzschild einer juristischen Person. Die juristische Person stellt ein neues, von der/dem Hebammenunternehmer*in getrenntes Gebilde dar, das grösstenteils dieselben Rechte und Pflichten hat wie eine natürliche Person.¹ Die juristische Person wird gegründet, damit das Unternehmer(innen)risiko nicht auf jeder der beteiligten natürlichen Personen direkt liegt.

Mögliche und für Hebammenunternehmungen geeignete Formen sind jene der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaft (AG). Dabei verlangt die GmbH nach einem Grundkapital von CHF 20 000.–, das vollständig einbezahlt werden muss (Art. 773 in Verbindung mit [i. V. m.] Art. 777 Obligationenrecht [OR]), die AG nach einem von CHF 100 000.–, das zur Hälfte geleistet werden muss (Art. 621 OR i. V. m. Art. 632 OR). Dieses Grundkapital

muss die/der Unternehmer*in zur Gründung aufbringen, allerdings nicht zwingend in bar. Denn das OR erlaubt, das Grundkapital mittels Sacheinlagen zu tätigen. Dabei kann es sich z. B. um eine Praxiseinrichtung, eine Immobilie, einen Computer, Drucker und weiteres Material handeln.

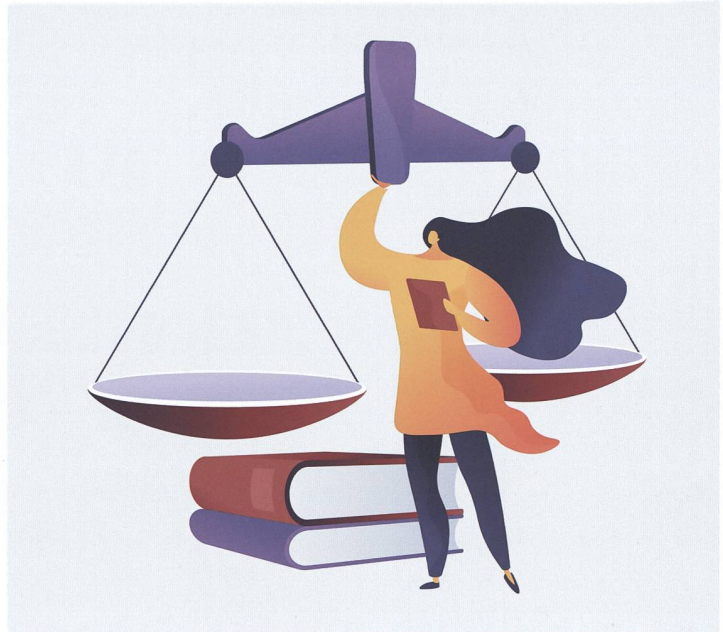
Eine Frage der Haftung

Der Entscheid für oder gegen die juristische Person hat wichtige Auswirkungen: Für Verpflichtungen und Schulden der juristischen Person haftet nur diese. D. h. Hebammen, die zusammen arbeiten wollen, können bspw. eine GmbH gründen und die Miete der Praxisräume und der Parkplätze, den Putzservice für die gemeinsamen Räumlichkeiten, die Miete oder das Serviceabo für das Druckzentrum und den Einkauf von Verbrauchsmaterialien über diese GmbH laufen lassen. Das hat den Vorteil, dass für Schulden und Streitigkeiten aus diesen Verträgen nur die GmbH haftet, nicht aber die einzelnen Hebammen, die Anteile an ihr halten. Auch vor Gericht verklagt und betrieben

wird nur die juristische Person, nicht aber deren Gesellschafter*innen; entsprechend können diese so ihr privates Vermögen schützen. Dabei ist aber eines zu beachten: Die Verantwortung und Haftung für ihre Berufsarbeit trägt nach wie vor jede Hebamme direkt auch selbst; diese Haftung kann man nicht auf die juristische Person abwälzen. Für dieses Risiko hat jede mitarbeitende Hebamme eine Berufshaftpflichtversicherung.

Juristische Person: noch einen Schritt weiter

Mehrere Hebammen können sich auch zu einer weitergehenden Art der Zusammenarbeit entschliessen: Sie können nicht nur, wie im genannten Beispiel, in Bezug auf die Infrastruktur, sondern auch bzgl. der Hebammentätigkeit eine juristische Person gründen. Dann erhalten sie von der SASIS AG eine einzige Abrechnungsnummer als Betrieb. Damit ist aber eine grosse Änderung verbunden: Die Gründer*innen sind dann Gesellschafter*innen der GmbH und vielleicht Geschäftsführer*innen – aber sie



AdobeStock

¹ Ausnahmen von dieser Faustregel gibt es etwa im Strafrecht. Dort werden weiterhin v. a. die natürlichen Personen belangt, auch wenn sie sich in Form einer juristischen Person organisiert haben.



Wie unterstützt der Schweizerische Hebammenverband seine Mitglieder?

Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) steht seinen Mitgliedern bei Fragen rund um die Gründung und Leitung von Organisationen von Hebammen / Hebammenpraxen und allgemeinen arbeitsrechtlichen Fragen zur Seite.

- Faktenblätter «Organisationen der Hebammen» sowie «Aufsichts- und Haftungsfragen»: Der SHV hat Faktenblätter zusammengestellt, in denen die wichtigsten Fragen rund um die Anstellung von Hebammen, die Gesellschaftsformen, die Abrechnung sowie die Aufsicht und die Haftung beantwortet werden. Sie sind im Intranet zu finden unter HebammenWiki, 4.44 Organisationen der Hebammen.
- Hebammen stellen Hebammen an: Der SHV hat unter der Leitung der Verbandsjuristin, die ihn im Bereich Arbeits- und Strafrecht berät, verschiedene Verträge erstellt.
 - Musterarbeitsvertrag: einfacher Arbeitsvertrag
 - Musterarbeitsvertrag: mit Beteiligung am Geschäftsergebnis
 - Musterarbeitsvertrag: Stundenlohn
 - Mustervertrag: Kooperation
 - Merkblatt zu Musterarbeitsverträgen
 Diese sind ebenfalls im Intranet des SHV zum Download im Intranet zu finden unter HebammenWiki, 1.29 Musterarbeitsverträge für Hebammen (die Versionen auf Französisch werden im Juni bereitstehen).
- Austauschrunde: In diesem Jahr wird es erneut eine virtuelle Austauschrunde für Leitende Hebammen einer Organisation der Hebammen geben. Die Leitung hat die verantwortliche Verbandsjuristin, die Fragen aus allen Bereichen des Arbeitsrechts beantworten wird.
- Für angestellte Hebammen:
 - Im Spital / Geburtshaus auf der Spitalliste: Der SHV hat mit den regionalen Geschäftsstellen des Schweizerischen Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegemänner (SBK) eine Vereinbarung. Diese regelt die rechtliche Beratung im Angestelltenbereich für Hebammen. Angestellte Hebammen dürfen ihre Fragen an die Geschäftsstelle des SHV senden und werden dann an die entsprechende Geschäftsstelle des SBK weiterverwiesen.
 - Bei Organisationen von Hebammen: Rechtsfragen in diesem Bereich beantwortet die zuständige Verbandsjuristin.
- Allgemeine Rechtsberatung: Jedes Mitglied hat eine Stunde kostenlose Rechtsberatung zugute. Selbstverständlich wird das Mitglied, falls gewünscht, auch über diese Erstabklärung hinaus weiter beraten. Dazu erstellt die betreuende Anwältin eine Offerte.

Der SHV prüft, in welchen Bereichen noch Informationen nötig sind, um Gründer*innen und Leiter*innen von Hebammenpraxen vermehrt zu unterstützen. Sobald diese Dokumente erarbeitet sind, wird er seine Mitglieder informieren.

Andrea Weber-Käser, Geschäftsführerin SHV

können selbst, als natürliche Personen, nicht mehr selbstständigerwerbend in der GmbH arbeiten. Sie werden vielmehr zu Mitarbeitenden der GmbH, mit all den sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Folgen, die das mit sich bringt. Diese Vorgaben sind zum Schutz der Arbeitneh-

mer*innen über weite Strecken zwingend. Die Unternehmer*innen, die eine juristische Person gegründet haben und Angestellte der GmbH sind, aber intern ein Entlohnungsmodell leben, das dem Arbeitsrecht widerspricht, geraten also im Streitfall in ein grösseres Problem. Gerichte werden

hier das zwingende Arbeitsrecht anwenden, was zu massiven Nachzahlungen an die Arbeitnehmenden führen kann².

Wann braucht es einen Handelsregistereintrag?

Während die Einzelunternehmung sofort zu arbeiten beginnen kann, benötigt die Kollektivgesellschaft einen Gesellschaftervertrag und ist dann im Handelsregister einzutragen. Dasselbe gilt für GmbH und AG. Bei diesen geht dem Eintrag die öffentliche Beurkundung der Gründung, die Genehmigung der Statuten, allenfalls die Wahl von Geschäftsführenden oder vom Verwaltungsrat sowie die Bestimmung einer Revisionsstelle voraus. Die Gründung einer GmbH oder AG ist recht aufwendig. Es ist sinnvoll, sich gerade für die Statuten von einer/einem Notar*in beraten zu lassen. Die Statuten sind sozusagen die Verfassung der Unternehmung. Sie rücken dann ins Blickfeld, wenn es Konflikte oder Wechsel unter den Beteiligten gibt. Dann ersparen gut abgefasste Statuten allenfalls langwierige Rechtsstreitigkeiten.

Die Hebammen üben einen sogenannten freien Beruf aus. D.h., die persönliche Beziehung zur Kundin ist ein massgebliches Element der Geschäftstätigkeit. Deshalb sind Hebammeneinzelunternehmungen sogar bei einem Umsatz über CHF 100 000.– nicht eintragungspflichtig im Handelsregister. Diese Pflicht trifft sie nur, wenn bei ihrer Tätigkeit das kaufmännische Element (finanzielle Optimierung der Gewinne und Abläufe, viele Angestellte) in den Vordergrund tritt (Art. 931 OR). Vorteil der Eintragung ist für die/den Einzelunternehmer*in, dass ihre Geschäftsbenennung (juristisch: Firma) zumindest innerhalb ihrer politischen Gemeinde und deren Wirtschaftsraum geschützt wird.

Nachteilig ist, dass die/der Einzelunternehmer*in nach der Eintragung über ihr/sein ganzes Privatvermögen auf Konkurs betrieben werden kann; ohne Eintragung unterliegt sie/er nur der Betreibung auf Pfändung. Der Unterschied liegt darin, dass in einem Konkurs alle Vermögenswerte der Einzelunternehmerin / des Einzelunternehmers verwertet werden, ungeachtet der Höhe der ausstehenden Forderungen. Bei der Betrei-

² Bzgl. Arbeitsverhältnis Hebamme/Hebamme siehe «Obstetrica» Nr. 10/2020, S. 20, <https://obstetrica.hebamme.ch>

bung auf Pfändung verwertet das Beteiligungsamt hingegen nur so viele Gegenstände, bis die Forderungen gedeckt sind.

Juristische Personen entstehen im Gegensatz zu den Einzelunternehmungen erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister (Art. 779 OR).

Buchhaltung, Revision und Name

Die nicht im Handelsregister eingetragene wie auch die eingetragene Einzelunternehmung, aber auch die juristischen Personen trifft eine Buchhaltungspflicht. Als Faustregel gilt: Diese Pflicht wird von der nicht eingetragenen zur eingetragenen Einzelunternehmung zur juristischen Person strenger. Eine Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung eines Betriebs. Sie muss extern und vom Betrieb unabhängig sein. Kleinere Unternehmungen verzichten öfter auf eine Revisionsstelle. Das Gesetz erlaubt den Verzicht, wenn die Unternehmung im Jahreschnitt über weniger als zehn Vollzeitstellen verfügt (Art. 727a OR). Eine Revision bietet die Chance, Ungereimtheiten oder schlechte Praktiken im Betrieb zu erkennen, gleichzeitig verursacht sie Kosten.

Die Benennung von Unternehmungen ist im OR geregelt. Für die Einzelfirma gilt, dass sie zwingend den Familiennamen der Inhaberin / des Inhabers enthalten muss. Weitere Angaben zur Tätigkeit oder ein Fantasiezusatz sind erlaubt. Die GmbH und die AG können frei benannt werden. Ihr Name muss lediglich den Zusatz GmbH oder AG enthalten (Art. 950 OR).

Welche Sozialversicherungen sind nötig?

Die angestellte Hebamme ist über ihre*in Arbeitgeber*in versichert: Berufsunfallversicherung, Alters- und Hinterlassenenversi-

cherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO) und Arbeitslosenversicherung (ALV). Liegt ihr Jahreseinkommen über CHF 21 510.-, hat die/der Arbeitgeber*in sie obligatorisch ebenfalls in einer Pensionskasse zu versichern. Auch bei dieser sind neben der Altersvorsorge die Risiken Invalidität und Tod abgedeckt. Üblich – wenn auch nicht obligatorisch – ist zudem, dass für Mitarbeitende eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wird. Das gilt auch für die/den Hebammenunternehmer*in, deren Unternehmung eine juristische Person ist. Sie/er ist, wenn sie/er allein arbeitet, faktisch zwar die beherrschende Person in der Unternehmung. Von Rechts wegen aber ist sie/er die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter ihrer/seiner Unternehmung. Sie/er muss als Chef*in für sich selbst als Angestellte*r die für Mitarbeitende vom Gesetz vorgeschriebenen Sozialversicherungen organisieren.

Dabei gibt es ein ärgerliches Detail: In einer Hebammen-GmbH z.B. erhalten die Geschäftsführer*innen, obwohl der Betrieb für sie ALV-Prämien bezahlt hat, bei Arbeitslosigkeit keine Taggelder der ALV. Das Gesetz will damit Missbrauch verhindern, setzt damit aber auch ehrliche Kleinunternehmer*innen einem Armutsrisiko aus, wenn sie (unverschuldet) auf die Hilfe der Arbeitslosenkasse angewiesen wären. Sowiesso keine Arbeitslosenentschädigung erhalten diejenigen Unternehmer*innen, die sich nicht in einer juristischen Person organisiert haben, obwohl auch sie die Prämien der ALV zahlen müssen.

Krankentaggeldversicherung

Alle diejenigen, die als Selbstständigerwerbende arbeiten, müssen zwingend weder eine Krankentaggeld- noch eine Unfalltaggeldversicherung abschliessen. Beides ist

aber sehr zu empfehlen. Wer wegen einer Krankheit einen Verdienstaustausch erleidet, möchte nicht noch zusätzlich mit Existenzängsten konfrontiert sein. Deshalb schliesst diese Person eine Krankentaggeldversicherung ab. Solche Versicherungen können sowohl nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) wie auch nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) abgeschlossen werden. Auf beiden Wegen gibt es Fallgruben: Eine Krankentaggeldversicherung nach KVG muss die Versicherung mit der/dem Unter-

Alle diejenigen, die als Selbstständigerwerbende arbeiten, müssen zwingend weder eine Krankentaggeld- noch eine Unfalltaggeldversicherung abschliessen. Beides ist aber sehr zu empfehlen.

nehmer*in zwar zwingend abschliessen, aber die Taggelder sind bei einigen Krankenkassen ungenügend hoch. Eine Krankentaggeldversicherung gemäss VVG kann nur abschliessen, wer von der Versicherungsgesellschaft als Vertragspartner*in akzeptiert wird. Bereits ein gewisses Alter, frühere Erkrankungen, absolvierte Psychotherapien oder chronische Erkrankungen können dazu führen, dass die/der Bewerber*in von der Versicherungsgesellschaft abgewiesen wird.

Für die innigste Beziehung.



Die Krankentaggeldversicherung bezahlt in der Regel zwei Jahre lang Leistungen. Wer eine Familie hat, die von seinem oder ihrem Einkommen abhängig ist, versichert sich auch gut für den Fall von Invalidität oder Tod.

Altersvorsorge

Die Selbstständigerwerbenden sind nicht über eine Pensionskasse der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers in der 2. Säule versichert. Wenn sie eine 2. Säule haben möchten, können sie sich selbst bspw. via eine Lösung über den Berufsverband einem Pensionskassenanbieter anschliessen; allenfalls suchen sie sich selbst eine*n Anbieter*in und gehen mit dieser/diesem einen Anschlussvertrag ein. Eine Lösung via einen Berufsverband ist aber häufig die attraktivere Variante. Der SHV hat für seine Mitglieder und ihre je nach Lebenssituation verschiedenen Bedürfnisse massgeschneiderte Angebote geschaffen (siehe Artikel auf S. 42). Alternativ steht es den Selbstständigerwerbenden frei, bis zu 20 % ihres Nettoeinkommens in die Säule 3a zu investieren, maximal aber für 2021 CHF 34 128.-.

Wer das Geld aus einer ehemaligen Anstellung auf einem Freizügigkeitskonto stehen lässt, muss sich bewusst sein, dass sie oder er damit keinen Anspruch mehr auf eine regelmässige Altersrente der 2. Säule hat, sondern sich nur noch beim Eintritt in das

Pensionsalter das ganze Kapital auszahlen lassen kann.

Ein Blick auf die Steuern

Während das eigene Unternehmen sozialversicherungsrechtlich nachteilig ist, bietet es steuerliche Vorteile. So kann ein Sitz zu Hause von Vorteil sein, weil er steuerlich abziehbaren Aufwand generiert. Daneben lassen sich verschiedene Dinge über das Geschäft anschaffen (und damit auch abschreiben), die man vielleicht ab und zu auch privat nützt. Bspw. ein Auto, ein Handy, ein Notebook. Nicht zuletzt die freiwilligen Einzahlungen in die 3. Säule erlauben der/dem Unternehmer*in eine Steueroptimierung, je nach Gewinn, den sie/er in einem Jahr macht.

Soweit eine Hebamme sogenannte «Heilbehandlungen» erbringt, wird sie nicht mehrwertsteuerpflichtig. Anders sieht es aber bei einer Einzelhebamme oder einer Hebammenunternehmung aus, die mehr als CHF 100 000.- umsetzt mit Kursen und anderen Nebenleistungen. Dieser Umsatz ist mehrwertsteuerpflichtig.

Lohnt sich die Selbstständigkeit?

Der Schritt in die Selbstständigkeit eröffnet viele neue Möglichkeiten. Mit der Gründung einer juristischen Person vervielfachen sich

diese Optionen noch. Zentral ist, dass jede Hebamme, die allein oder mit Berufskolleginnen und Berufskollegen eine Praxis eröffnen möchte, eine passende Lösung findet. Dabei hilft ein Gespräch mit der/dem Buchhalter*in, mit einer Berufskollegin / einem Berufskollegen, die/der den Schritt schon gewagt hat, oder ein Blick in das HebammenWiki des SHV, das viele nützliche Informationen bündelt (siehe Kasten S. 58). Auch die Websites der Kantone und des Bundes enthalten Tipps für Geschäftsgründungen. Auf alle Fälle sollte sich niemand davon abschrecken lassen, dass es einiges zu beachten gibt. Die Devise ist: Gut informiert ins Abenteuer starten. ☉

AUTORIN



Dr. iur. Kathrin Kummer, Rechtsanwältin, Advokaturbüro advocomplex, Bern.

«Voraussetzung für unser Arbeitsmodell ist grosses, gegenseitiges Vertrauen»

Aus der Suche nach einem neuen System für die Wochenendbetreuung taten sich zwei Hebammen zu einer Einzelfirma zusammen und bezogen gemeinsame Praxisräume. Geburtsvorbereitung und Rückbildung leiten sie selber, die anderen Angebote unterrichten Kursleiterinnen. Beide Hebammen stellen die Rechnungen für ihre erbrachten Leistungen selber aus. Wichtig ist ihnen der

regelmässige und persönliche Austausch untereinander.

«Obstetrica»: Was bieten Sie in Ihrer Hebammenpraxis an?

Manuela Steiner und Stefanie Manser: Wir bieten Akupunktur, Schwangerschaftskontrollen, Hebammengespräche, Geburtsvorbereitung, Schwangerschaftsyoga, Wochenbettbetreuung zu Hause, Rückbildungs-

gymnastik, Trageberatung und Babymassage an.

Warum haben Sie sich für die Gründung einer Hebammenpraxis entschieden? Welche rechtliche Form haben Sie gewählt und weshalb?

Wir kannten uns bereits aus dem Gebärsaal und waren beide auf der Suche nach einem neuen System für die Wochenbettbe-



In ihrer Hebammenpraxis Erlen empfangen Manuela Steiner und Stefanie Manser seit knapp zwei Jahren Wöchnerinnen und Schwangere.

treuung. Die ständige Präsenzzeit für die Wöchnerinnen und die Abdeckung der Wochenenden war bis dato eine grosse Herausforderung. Da wir uns bereits kannten, war nach einem ersten Treffen sogleich klar, dass wir gemeinsam als Hebammenteam Wöchnerinnen betreuen wollten. Kurz danach wuchs die Idee, unser Angebot zu erweitern und Kurse sowie Schwangerschaftskontrollen in eigenen Räumlichkeiten anzubieten. Innerhalb kurzer Zeit haben wir passende Räumlichkeiten gefunden und konnten mit dem Umbau beginnen. Drei Monate später bezogen wir die Praxis.

Aktuell sind wir eine Einzelirma. Der Vorteil dieser Geschäftsform ermöglichte es uns, ohne grossen Aufwand mit der Hebammenpraxis zu starten. Unser finanzielles Risiko ist gering, was gegen die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sprach. Voraussetzung für unser Arbeitsmodell ist sicherlich grosses, gegenseitiges Vertrauen. Es ist immer mal wieder ein Thema, eine GmbH zu gründen.

Welche rechtlichen Abklärungen haben Sie vor der Gründung getroffen? Haben Sie sich mit möglichen Rechtsformen auseinandergesetzt und wenn Nein, warum nicht?

Wir haben vor der Gründung mit unseren Versicherungsberatern und Treuhänderinnen/Treuhändern gesprochen und GmbH versus Einzelirma verglichen. Da das Kapital, das wir benötigten, nicht so gross war, sind wir ein kalkulierbares Risiko eingegangen. Jede von uns steuerte den gleichen Anteil an privatem Startkapital bei, von dem wir die Anfangskosten für die Praxis beglichen. Weitere rechtliche Abklärungen haben wir nicht getroffen.

Welches waren die gesetzlichen Hürden, die Sie nehmen mussten?

Wir beide waren zum Zeitpunkt der Gründung der Hebammenpraxis bereits im Besitz der kantonalen Berufsausübungsbewilligung und konnten sofort mit unserer Arbeit starten.

Wie setzen Sie das Arbeitsgesetz um, sofern Sie Angestellte beschäftigen? Woher haben Sie das diesbezügliche Know-how?

Aktuell beschäftigen wir keine Angestellten. Im letzten Herbst konnten wir eine Studierende der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) während zehn Wochen in ihrem Zusatzmodul-C-Praktikum begleiten. Dabei konnten wir auf die Unterstützung der ZHAW zählen. Wir haben dank Musterverträgen einen eigenen Vertrag mit der Studierenden erstellt und diesen durch die ZHAW absegnen lassen. Unsere externen Kursleiterinnen haben bei uns einen Mietvertrag für die Raumbenutzung der Kurse, diesen haben wir mithilfe eines Mustervertrages erstellt.

Langfristig könnten wir uns vorstellen, weitere Hebammen in unser Team zu holen. Wie genau wir dann das Arbeitsgesetz umsetzen würden, steht noch in den Sternen. Wir würden uns aber sicher die Musterverträge, die der SHV erstellt hat, ansehen und sie als Vorlage verwenden.

Welches sind die finanziellen Vorteile der Rechtsform, die Sie gewählt haben?

Jede Hebamme von uns arbeitet aus finanzieller Sicht in ihre eigene Tasche, das heisst, die Besuche bei den Wöchnerinnen werden selbstständig abgerechnet. Unsere Praxis hat keine eigene Konkordatsnummer. Die laufenden Kosten wie Miete, Verbrauchsmaterial, Treuhänderin usw. werden aus unserem gemeinsamen Praxiskonto bezahlt. Die Einnahmen bestehend aus Pikettenschädigung für die Wochenbettbetreuung, Verkauf von Material sowie ein Anteil aus den Kurseinnahmen fliesst auf das Praxiskonto. In der Anfangsphase haben wir zu gleichen Teilen finanzielle Einlagen gemacht. Inzwischen ist dies nicht mehr nötig.

Haben Sie die Unterlagen des Schweizerischen Hebammenverbandes genutzt und wenn Ja, welche? Haben Sie bestehende Verträge überarbeitet?

Bis anhin haben wir noch keine Unterlagen des Schweizerischen Hebammenverbandes genutzt. Wir haben die Musterverträge für angestellte Hebammen aber angeschaut.

Haben Ihnen Unterlagen zur Gründung vonseiten des Schweizerischen Hebammenverbandes gefehlt und wenn Ja, welche?

Wir haben keine Unterlagen benötigt, daher hat uns auch nichts gefehlt.

Wie haben Sie es geschafft, dass alle nach derselben Philosophie oder dem erstellten Leitbild arbeiten?

Wir kennen uns bereits seit einiger Zeit und wissen, dass wir sehr ähnliche Ansichten haben. Diese Art und Weise, wie wir arbeiten, ist aber tatsächlich das Thema, warum es uns eher schwerfällt, eine weitere Hebamme in unser Team aufzunehmen. Als Zweierteam sind wir in einem sehr regen Austausch, unterstützen uns bei Unklarheiten gegenseitig und wissen um die Probleme oder Herausforderungen in der täglichen Arbeit. Würde unser Team grösser, würde wohl ein Teil dieses Informationsflusses wegfallen, und wir haben Bedenken, dass unsere Philosophie dann noch genügend umgesetzt werden würde.

Wie handhaben Sie es, wenn im Team die Meinungen betreffend Behandlungsstrategie von Klientinnen auseinander gehen?

In aller Regel sind wir uns einig, aber wir bringen beide ein grosses Mass an Verantwortungsbewusstsein mit und unsere Schwerpunkte in Behandlungsmethoden ergänzen sich sehr oft wunderbar. Für uns beide ist klar das Ziel, dass die Familie optimal betreut wird und sich wohl fühlt. Es passiert eher, dass eine von uns beiden eine Idee hat und die andere diese noch ergänzen kann. Wir pflegen einen regen Austausch miteinander, um die Familie bestmöglich zu betreuen.

Wie organisieren Sie sich im Bereich der Administration?

Unser Aufgabenbereich ist bezüglich Kurswesen klar aufgeteilt. Geburtsvorbereitung und Rückbildung wird von uns geleitet, für Trageberatung, Schwangerschaftsyoga und Babymassage haben wir uns zusätzliche Kursleiterinnen ins Team geholt. Die Rech-

nungen für die erbrachten Leistungen stellt jede von uns selbstständig aus. Die Pikettenschädigung sowie die Kurseinnahmen fliessen auf unser Praxiskonto. Website aktualisieren, Praxis putzen, Bestellungen machen und Anfragen beantworten gehören zu den Aufgaben beider Hebammen. Für die monatliche Buchhaltung ist eine von uns verantwortlich, für den Abschluss haben wir eine Treuhänderin.

Wie machen Sie die Dokumentation?

Wir arbeiten mit MoonCare. Wir holen uns von jeder Klientin eine schriftliche Einverständniserklärung für das Teilungsrecht des Dossiers, damit wir beide jeweils die nötigen Daten haben.

Wie gehen Sie mit dem Datenschutz um?

Selbstverständlich besprechen wir uns im Rahmen unserer Arbeit. Wenn wir mit weiteren Fachpersonen Kontakt haben, dann erfolgt das in der Regel anonymisiert oder nach eingeholter Erlaubnis der Familie. Die Korrespondenz läuft über HIN-Mail, damit der Datenschutz gewährleistet ist.

Wie läuft der Informationsaustausch untereinander und zu den Frauen, die Sie betreuen?

Für alle nicht sensiblen Daten wie z. B. Termine abmachen oder Organisatorisches arbeiten wir mit WhatsApp und E-Mail. Der Informationsaustausch zwischen uns Hebammen findet jeweils in einem persönlichen Gespräch in der Praxis oder per Telefon statt.

Wie tauschen Sie sich auf der fachlichen Ebene aus?

Wir sitzen in der Praxis zusammen. Wir sehen uns in der Regel mehrmals wöchentlich, telefonieren meistens einmal täglich und planen so auch die Einsätze. Die Wöchnerinnen werden von einer Bezugshebamme betreut, es kann aber vorkommen, dass z. B. am Wochenende oder bei grosser Arbeitsbelastung auch die andere Hebamme für einen Besuch vorbei geht.

«Der persönliche Austausch unter uns Hebammen ist sehr zentral und wichtig für eine gute Zusammenarbeit.»

Mit wem arbeiten Sie zusammen?

Sehr häufig arbeiten wir mit Mütter- und Väterberatung, Gynäkologinnen/Gynäkologen, Kinderärztinnen/Kinderärzten, Osteopathinnen/Osteopathen und Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten zusammen. Wenn eine Psychologin/Psychiaterin oder ein Psychologe/Psychiater oder andere spezifische Fachstellen nötig werden, verfügen wir über Adressen zur Überweisung.

Worauf legen Sie weshalb grossen Wert?

Es ist für uns zentral, dass die Frauen individuell betreut werden, d. h. wir versuchen stets möglichst genau herauszufinden, wo die Familie Unterstützung benötigt. Dazu ist es für uns wichtig, die Frauen in den letzten Wochen vor der Geburt zu einem persönlichen Gespräch einzuladen, um sich gegenseitig kennenzulernen und Vorstellungen und Wünsche für das Wochenbett zu besprechen.

Der persönliche Austausch unter uns Hebammen ist sehr zentral und wichtig für eine gute Zusammenarbeit. Wir sind für die Wöchnerinnen und auch für die Schwangeren da und geben ihnen die Möglichkeit, sich bei Problemen oder Unklarheiten bei uns zu melden. Dies erfordert ein grosses Mass an Flexibilität – für uns hat sich dieses System aber bewährt, weil sich die Familien so gut betreut und sicher fühlen. Ausgenutzt wird diese Möglichkeit von den Familien nicht. Im Gegenteil, wir erleben eigentlich meist Familien, für die es selbstverständlich ist, die Hebamme nur im Notfall zu kontaktieren.

Was schätzen Sie an Ihrer Tätigkeit in der Hebammenpraxis? Und was bereitet Ihnen Schwierigkeiten?

Wir lieben unsere Praxis und es ist eine Entlastung, dass nun alles ausser der Wochenbettbetreuung an einem Ort durchgeführt werden kann. Es fällt für uns viel Fahrtweg weg, da die Frauen für die Schwangerschaftskontrollen oder das Vorgespräch in der Schwangerschaft bei uns vorbeikommen können. Wir haben uns einen Raum geschaffen, den wir mit Stolz den Frauen zeigen, und nicht zuletzt ist es entlastend, dass alles Material einen Platz ausserhalb der eigenen Wohnung gefunden hat.

Mit der eigenen Website und der Tafel vor der Praxis werden wir viel besser wahrgenommen. Weil wir Räumlichkeiten haben, konnten wir unser Angebot mit externen Kursleiterinnen ausbauen und doch alles an einem Ort

anbieten. Dadurch sind die Frauen je nachdem, welche Angebote sie nutzen, für eine sehr lange Zeit immer wieder in unserer Praxis präsent und fühlen sich dort schon so etwas wie zu Hause. Bis jetzt hatten wir glücklicherweise noch keine grossen Schwierigkeiten.

Was würden Sie Hebammenkolleginnen, die eine Praxis eröffnen möchten, raten?

Bei der Eröffnung einer Praxis ist es sinnvoll, sich mit den umliegenden Fachpersonen und Fachstellen zu vernetzen. Eine proaktive Kommunikation mit den Hebammen, die in der gleichen Gegend arbeiten, ist bestimmt hilfreich, da es ansonsten auch zu Missverständnissen kommen kann. Ausserdem kann so geklärt werden, welche Angebote in der Region bereits bestehen und welche noch sehr dünn gesät sind. So erspart man sich die eine oder andere Überraschung. Die anfallende Büroarbeit ist nicht zu unterschätzen und eine entsprechende Entlohnung muss besprochen werden. ◉

Schriftlich geführtes Interview von Miryam Azer, Jeanne Rey und Andrea Weber-Käser.

INTERVIEW MIT



Raffael Soppelsa

Manuela Steiner

ist seit 2006 diplomierte Hebamme HF. Sie arbeitete zehn Jahre im Gebärsaal Münsterlingen und ist seit 2019 Inhaberin der Hebammenpraxis Erlen, Erlen. U. a. im Vorstand der Sektion Ostschweiz des Schweizerischen Hebammenverbandes.



Raffael Soppelsa

Stefanie Manser

ist seit 2015 diplomierte Hebamme BSc. Ausbildung an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, danach fünf Jahre Gebärsaal Heiden und Münsterlingen, seit 2019 Inhaberin der Hebammenpraxis Erlen, Erlen.

www.hebammenpraxis-erlen.ch

«Wir arbeiten sehr eng zusammen und beraten uns gegenseitig»

Die Idee einer gemeinsamen Praxis hatten die drei Hebammen schon seit Längerem. Als sie die passenden Räumlichkeiten gefunden hatten, ging die Praxisgründung sehr schnell voran. Sie entschieden sich aus finanziellen Gründen für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Hilfreich waren bei der Gründung ihr eigenes Wissen, das sie sich bei früheren Funktionen im Spital angeeignet hatten, und die Beratung durch eine andere Hebammenpraxis. Die drei Geschäftsführerinnen sind für je einen der drei Bereiche Personalwesen/Werbung, Kurswesen sowie Finanzwesen verantwortlich.

«Obstetrica»: Was bieten Sie in Ihrer Hebammenpraxis an?

Ursina Kenel, Lior Badertscher und Caroline Eith: Wir haben ein sehr breites, fachübergreifendes Angebot. Wir decken den ganzen Betreuungsbogen von Schwangerschaftskontrollen über Hausgeburten und Beleggeburten bis zur ambulanten Wochenbettbetreuung zu Hause ab. Im Kurswesen bieten wir pränatal Geburtsvorbereitungskurse und Geburtsvorbereitung mit Hypnose in Einzelsitzung an. Postpartal haben wir Rückbildungskurse, Schmetterlingsmassagekurse, eine Eltern-Kind-Gruppe, Kurse im Gebiet der Naturheilkunde und für die homöopathische Hausapotheke und organisieren Workshops zu den Themen Windelfrei und Stoffwindeln. In unserer Praxis ist eine Trageberaterin tätig, und wir arbeiten sehr eng mit einer Naturheilmedizinerin und einer Therapeutin in Traditioneller Chinesischer Medizin zusammen, die bei uns in der Praxis auch Behandlungen durchführt. Neu haben wir auch unsere eigene Produktlinie, die wir mit der in Wädenswil ansässigen Drogerie Süess entwickelten.

Warum haben Sie sich für die Gründung einer Hebammenpraxis entschieden? Welche rechtliche Form haben Sie gewählt und weshalb?

Für eine Praxis haben wir uns entschieden, da wir ein breites Angebot für wachsende Fa-

milien unter einem Namen anbieten wollten. Die Entscheidung ist aus finanziellen Gründen auf eine GmbH gefallen. Der Auftritt als juristische Person nimmt die Verantwortung von den Einzelpersonen weg und ermöglicht es, Rechtliches und Finanzielles einfacher zu regeln, z. B. bei der Miete der Räumlichkeiten.

Welche rechtlichen Abklärungen haben Sie vor der Gründung getroffen? Haben Sie sich mit möglichen Rechtsformen auseinandergesetzt und wenn Nein, warum nicht?

Wir haben uns mit verschiedenen Rechtsformen auseinandergesetzt und die für uns passendste ausgesucht.

Welches waren die gesetzlichen Hürden, die Sie nehmen mussten?

Die grösste Hürde war die Gründung der GmbH und die Eintragung im Handelsregister. Da wir schon alle freischaffend waren, waren die weiteren Bewilligungen nicht so schwer erhältlich.

Wie setzen Sie das Arbeitsgesetz um, sofern Sie Angestellte beschäftigen? Woher haben Sie das diesbezügliche Know-how?

Das Wissen bezüglich des Arbeitsgesetzes kommt von früheren Funktionen im Spital

und durch die Beratung durch eine andere Hebammenpraxis. Wir halten uns an die gesetzlichen Vorgaben.

Welches sind die finanziellen Vorteile der Rechtsform, die Sie gewählt haben?

Es ist ein fixer Monatslohn möglich. Die finanzielle Verantwortung liegt nicht auf den Einzelpersonen. Die Versicherungsprämien laufen auf die GmbH und sind etwas tiefer. Und das Stammkapital bei einer GmbH ist tiefer als das einer Aktiengesellschaft.

Wer hat Sie bei der Ausarbeitung der Angestelltenverträge beraten?

Wir waren in Kontakt mit verschiedenen Personen, z. B. mit einer Hebamme einer anderen Praxis, jemandem aus dem Personalwesen und einer Treuhänderin, die oft mit Start-ups zusammenarbeitet.

Haben Sie die Unterlagen des Schweizerischen Hebammenverband genutzt und wenn Ja, welche? Haben Sie bestehende Verträge überarbeitet?

Die Versionen der Musterverträge des Schweizerischen Hebammenverbandes wurden uns Mitte letztes Jahr zur Verfügung gestellt. Wir konnten diese beim Aufbau unserer Hebammenpraxis nicht nutzen. Die Überarbeitung unserer Verträge läuft jedoch.



Ivan Suta

Ursina Kenel, Lior Badertscher und Caroline Eith decken den ganzen Betreuungsbogen von Schwangerschaftskontrollen über Hausgeburten und Beleggeburten bis zur ambulanten Wochenbettbetreuung zu Hause ab.



Das Kursangebot der Praxis Härzchlopfä Hebamme GmbH ist breit gefächert, sodass Schwangere und Wöchnerinnen auf ihre Kosten kommen.

Haben Ihnen Unterlagen zur Gründung vonseiten des Schweizerischen Hebammenverbandes gefehlt und wenn Ja, welche?

Wir mussten alles bzgl. der Versicherungen, Gesellschafterinnenverträge, Arbeitsverträge usw. selber bzw. mithilfe einer bestehenden (Hebammen-)Praxis erarbeiten. Wir fanden auf den offiziellen Informationskanälen des Schweizerischen Hebammenverbandes keine unterstützenden Unterlagen. Seit unserer Gründung 2018 haben wir auch schon weitere Hebammenpraxen in deren Aufbau beraten, da sie keine offiziellen Unterlagen nutzen konnten.

Wie haben Sie es geschafft, dass alle nach derselben Philosophie oder dem erstellten Leitbild arbeiten?

Wir haben uns aufgrund unserer ähnlichen Arbeitsweisen gefunden und uns deshalb für eine Zusammenarbeit entschieden.

Wie handhaben Sie es, wenn im Team die Meinungen betreffend Behandlungsstrategie von Klientinnen auseinander gehen?

Wir arbeiten sehr eng zusammen und beraten uns gegenseitig, so können schon sehr früh Meinungsverschiedenheiten geklärt werden. Wir reflektieren auch mal unsere vorgefasste Meinung und überlegen, ob unser präferierter Weg wirklich besser gewesen wäre.

Wie organisieren Sie sich im Bereich der Administration?

Jede Frau der Geschäftsleitung hat ihren Bereich: Personalwesen/Werbung, Kurswesen sowie Finanzwesen. Wenn eine Unterstützung benötigt, meldet sie sich bei den anderen zweien.

Wie machen Sie die Dokumentation?

Via MoonCare.

Wie gehen Sie mit dem Datenschutz um?

Wir verwenden MoonCare als einzige Dokumentationsplattform, nutzen HIN, um mit Ärztinnen/Ärzten und anderen Geburtshäusern und Hebammen zu kommunizieren, und

«Wir machen jeden zweiten Monat Fallbesprechungen mit einer weiteren Hebammenpraxis sowie einer Hebamme aus der Region.»

verbessern laufend unsere Website, auch zum Thema Datenschutz.

Wie läuft der Informationsaustausch untereinander und zu den Frauen, die Sie betreuen?

Wir dokumentieren sehr genau im MoonCare, damit die Besuche bei den Frauen nachvollziehbar sind. Sollte ein mündlicher Rapport nötig sein, melden wir uns direkt bei der zuständigen Hebamme aus dem Team. Mit den zu betreuenden Familien stehen wir per E-Mail, SMS oder telefonisch in Kontakt.

Wie tauschen Sie sich auf der fachlichen Ebene aus?

Wir machen jeden zweiten Monat Fallbesprechungen mit einer weiteren Hebammen-

praxis sowie einer Hebamme aus der Region. Alle zwei Monate finden Sitzungen mit dem gesamten Team statt. Bei Bedarf machen wir auch noch interne Hebammensitzungen.

Mit wem arbeiten Sie zusammen?

Wir kommunizieren mit einer weiteren Hebammenpraxis und Hebammen aus der Region, mit den behandelnden Gynäkologinnen und Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfezentren der Region sowie mit den Spitälern der Region.

Worauf legen Sie weshalb grossen Wert?

Eine gute Vernetzung und Teamarbeit sind uns wichtig und unsere grossen Stärken.

Was schätzen Sie an Ihrer Tätigkeit in der Hebammenpraxis? Und was bereitet Ihnen Schwierigkeiten?

Die Teamarbeit ist eine Bereicherung für uns alle. So ergänzen wir uns gegenseitig sehr gut. Durch den Aufbau des Kurswesens und der weiteren Angebote der Praxis werden wir in unserem Unternehmertum gefordert.

Was würden Sie Hebammenkolleginnen, die eine Praxis eröffnen möchten, raten?

Eine Finanzplanung machen, Unterstützung im Bereich der Buchhaltung holen und sich mit passenden Teamplayerinnen umgeben. ☺

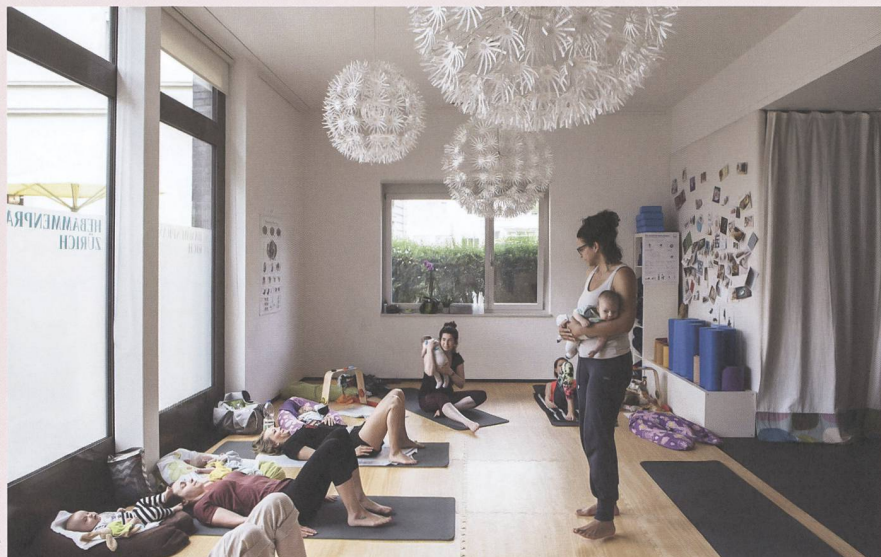
Schriftlich geführtes Interview von Miryam Azer, Jeanne Rey und Andrea Weber-Käser.

INTERVIEW MIT



Caroline Eith, Ursina Kenel und Lior Badertscher (v. l.), alle Geschäftsführerinnen Härzchlopfä Hebamme GmbH, Wädenswil.
<https://haerzchlopfae-hebamme.ch>

«Wir haben das Pferd damals von hinten aufgezügelt»



Bright Rufer, Rob&Rose

Rückbildungspilates ist eine der vielfältigen Kursmöglichkeiten in der Hebammenpraxis Zürich AG.

Im Team der Hebammenpraxis Zürich AG arbeiten 29 Hebammen und drei Pflegefachfrauen, die Frauen in der Geburtsvorbereitung unterstützen und im Wochenbett betreuen. Eine Geschäftsführerin kümmert sich um die Lohnbuchhaltung, das Kurswesen und andere finanzielle Belange. Der Gründerin der Hebammenpraxis legt grossen Wert auf die gegenseitige Unterstützung.

«Obstetrica»: Was bieten Sie in Ihrer Hebammenpraxis an?

Franziska Summermatter: Wir bieten von Schwangerschaftsyoga, SchwangerenGym bis Rückbildungspilates, Wochenbettbetreuung, Stillberatungen, Babybar, Geburtsvorbereitung und Babypflegekurse vieles an. Was wir noch nicht machen, sind Haus- und Beleggeburten.

Warum haben Sie sich für die Gründung einer Hebammenpraxis entschieden? Welche rechtliche Form haben Sie gewählt und weshalb?

Die Hebammenpraxis Zürich AG hat sich über die letzten 21 Jahre entwickelt. Seit fünf Jahren sind wir eine AG. Die Form der Aktiengesellschaft haben wir gewählt, weil sie seriöser wirkt als eine Einzelirma und der

Grösse unserer Firma auch eher entspricht: Wir sind 29 Hebammen und drei Pflegefachfrauen im Team. Ausserdem haben wir zwölf Kursleiterinnen angestellt.

Welche rechtlichen Abklärungen haben Sie vor der Gründung getroffen? Haben Sie sich mit möglichen Rechtsformen auseinandergesetzt und wenn Nein, warum nicht?

Wir haben uns von unserem Treuhandbüro beraten lassen. Ebenso hat uns eine Juristin geholfen, die Kooperationsverträge, die Verträge für die angestellten Hebammen ab 2017 und die Verträge für die Kursleiterinnen auszuarbeiten.

Welches waren die gesetzlichen Hürden, die Sie nehmen mussten?

Da wir ursprünglich alle Kurse mit freiberuflichen Hebammen abdeckten, kam es uns nicht in den Sinn, diese bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) als «angestellt» anzumelden. Wiederkehrende, regelmässige Kurse müssen zwingend von angestellten Kursleiterinnen gegeben werden. Das war neu für uns! Beim Kanton mussten wir unsere beiden Standorte melden. Die SASIS AG braucht Mutationsmeldungen, das ist für alle Hebammen gleich.

Wie setzen Sie das Arbeitsgesetz um, sofern Sie Angestellte beschäftigen? Woher haben Sie das diesbezügliche Know-how?

Es war nötig, eine Geschäftsführerin anzustellen, die sich mit Lohnbuchhaltung, Anmeldung dritte Säule usw. auskennt. Ich bin Hebamme und kann das nicht. Es hat eine Weile gedauert, bis ich einsah, dass ich das nicht auch noch können muss – dafür gibt es Spezialistinnen und Spezialisten.

Welches sind die finanziellen Vorteile der Rechtsform, die Sie gewählt haben?

Früher lief das Praxiskonto auf meinen Namen. Für mich ist es wichtig, nicht mehr persönlich haften zu müssen. Auch entlastet mich die Form der AG steuerlich.

Wer hat Sie bei der Ausarbeitung der Angestelltenverträge beraten?

Unsere Juristin. Und jetzt neu Kathrin Kummer vom Schweizerischen Hebammenverband. Für ihre neuerlichen Inputs bin ich ihr sehr dankbar. Sie hat uns gesagt, was genau bei unseren Angestelltenverträgen nicht «verhebet» und was wir deswegen ändern müssen. Verträge macht man nur für den Fall, dass es zu einem Rechtsstreit kommt. Und einen solchen kann man nie ausschliessen, deshalb sind sie wichtig.

Haben Sie die Unterlagen des Schweizerischen Hebammenverbandes genutzt und wenn Ja, welche? Haben Sie bestehende Verträge überarbeitet?

Ja klar, Kathrin Kummer hat uns nett darauf hingewiesen, dass unsere Verträge so nicht standhalten, und deswegen haben wir mit ihr zusammengearbeitet. Wir sind jetzt dabei, die Arbeitsverträge des SHV als Grundlage für unsere neuen Verträge zu nutzen. Es braucht hie und da eine Anpassung, denn sie entsprechen der realen Alltagssituation einer freiberuflichen Hebamme im Angestelltenverhältnis nicht zu 100% – Stichwort Ferienablösung: Eine angestellte Hebamme kann nicht bis zum letzten Tag vor ihrer Abreise ihre Stellenprozente arbeiten. Denn sonst



Um das Wohl von Schwangeren und Wöchnerinnen kümmern sich 29 Hebammen und drei Pflegefachfrauen im Team plus zwölf angestellte Kursleiterinnen.

müsste ab dem nächsten Tag eine Kollegin aus dem Team all die noch nicht abgeschlossenen Fälle übernehmen. Das wäre zu viel. Deswegen muss die angestellte Hebamme ihr Pensum vorher herunterfahren bzw. diese Prozente vorarbeiten, damit sie nicht ins Minus gerät. Wir lösen das mit einer Jahresarbeitszeit. So fangen wir die struben und die ruhigeren Zeiten auf und verteilen sie. Somit ist es auch klar, dass manchmal Überzeit geleistet werden muss, die dann wieder abgebaut werden kann.

Haben Ihnen Unterlagen zur Gründung vonseiten des Schweizerischen Hebammenverbandes gefehlt und wenn Ja, welche?

Die Informationen zur Anstellung von Hebammen sowie die Musterverträge kamen 20 Jahre zu spät für mich. Und da man erst seit 2017 andere Hebammen anstellen darf, muss ich dankbar sein, dass bei einer Vertretung durch eine andere Hebamme nie etwas passiert ist. Denn ich hätte ja für den Fehler meiner Vertreterin mit meinem Privatvermögen haften müssen. Nicht auszudenken ...

Wie haben Sie es geschafft, dass alle nach derselben Philosophie oder dem erstellten Leitbild arbeiten?

Das habe ich nicht geschafft. Genauso, wie die Frauen individuelle Behandlung brauchen, findet jede Frau ihre Hebamme. Ich bin der Meinung, dass alle Wege zum Ziel führen, und wenn sich jemand wirklich verrennt, sind wir anderen auch noch da. Es kommt schon vor, dass sich eine Familie bei jemandem nicht gut aufgehoben fühlt, und dann muss

eine andere Kollegin übernehmen. Das haben wir alle schon einmal erlebt.

Wie handhaben Sie es, wenn im Team die Meinungen betreffend Behandlungsstrategie von Klientinnen auseinander gehen?

Ich rede so wenig wie möglich drein. Wenn ein Konflikt entstünde, würde ich die betreffenden Kolleginnen zu einer Aussprache bitten. Da es sich ein bisschen herumgesprochen hat, wie wir «ticken», melden sich nur Kolleginnen, die unser Leitbild anzieht. Und

«Die Hebammen mit Kooperationsverträgen rechnen alle selbstständig ab. Bei den Angestellten mache ich an meinem Bürotag die MoonCare-Abrechnungen.»

eben, es führen so viele Wege nach Rom. Ich erlebe jeden Tag, dass ich, wenn meine Strategie, eine Stillsituation zu verbessern, nicht aufgeht, eine 180-Grad-Wendung machen muss. Mein Handeln muss schliesslich für die Frau und die Familie stimmen, nicht (nur) für mich. Hauptsache, es bleiben alle gesund oder werden gesund gross.

Wie organisieren Sie sich im Bereich der Administration?

Die Hebammen mit Kooperationsverträgen rechnen alle selbstständig ab. Bei den Angestellten mache ich an meinem Bürotag die MoonCare-Abrechnungen. Und so kann ich sie auch kontrollieren, denn die Verantwortung liegt bei mir. Mit der Kurs-Administration habe ich wenig zu tun. Dies machen meine beiden Geschäftsleiterinnen in ca. 120% Arbeitsanstellung.

Wie machen Sie die Dokumentation?

Mit MoonCare.

Wie gehen Sie mit dem Datenschutz um?

Die Dossiers sind nur für berechtigte Hebammen einsehbar, also für diejenigen, welche die Frau betreuen, plus mich.

Wie läuft der Informationsaustausch untereinander und zu den Frauen, die Sie betreuen?

Wir kommunizieren über einen internen Chat und je nach Berechtigung über MoonCare.

Wie tauschen Sie sich auf der fachlichen Ebene aus?

Über Telefon und über direkte Gespräche, z.B. wenn wir uns in der Praxis treffen. Ich werde tagtäglich von unseren Hebammen um Tipps angefragt. Häufig geht es dabei um Stillprobleme.

Mit wem arbeiten Sie zusammen?

Je nach Fall mit der Neonatologie des UniversitätsSpitals Zürich und des Stadtspitals Triemli, mit der Mütter- und Väterberatung Zürich, mit dem Kinderspital Zürich, mit Psychologinnen/Psychologen, Gynäkologinnen/Gynäkologen, Osteopathinnen/Osteopathen usw.

Worauf legen Sie weshalb grossen Wert?

Mir ist gute Qualität wichtig und dass wir uns gegenseitig unterstützen können. Auch ich brauche manchmal eine Kollegin, die mit ihren unvoreingenommenen Augen auf eine Situation guckt. Es ist keine Schande, etwas nicht zu wissen, aber es ist eine, wenn man keine Hilfe holt wie z.B. bei einer Stillberatung, wenn man nicht weiterkommt.

Was schätzen Sie an Ihrer Tätigkeit in der Hebammenpraxis? Und was bereitet Ihnen Schwierigkeiten?

Ich selbst bin am liebsten Hebamme. Schuster, bleib bei deinen Leisten, sage ich mir. Deshalb gebe ich das Kurswesen an meine diplomierten Geschäftsleiterinnen, die das gerne tun, ab. Und ganz besonders schät-

Was würden Sie Hebammenkolleginnen, die eine Praxis eröffnen möchten, raten?

Na ja, wir haben das Pferd damals von hinten aufgezäumt. Ich würde mich jetzt wohl zuerst beim Schweizerischen Hebammen-

«Ich selbst bin am liebsten Hebamme.»

ze ich, dass ich mich nicht mehr selbst um Quellensteuern, SVA-Beiträge usw. kümmern muss. Ich schätze in der Hebammenpraxis die Zusammenarbeit, den grossen Wissenspotopf, den Austausch unter den Kolleginnen und dass wir uns vertreten können bei Ferien oder Krankheit.

verband erkundigen, was Standard ist, mich dann mit einem guten Treuhandbüro zusammensetzen und alles, wirklich alles abgeben, was ich selbst nicht kann. Kein Wursteln, sondern alles profimässig durchziehen. ☺

Schriftlich geführtes Interview von Miryam Azer, Jeanne Rey und Andrea Weber-Käser.

INTERVIEW MIT



Brigit Rüter, Rob&Rose

Franziska Summermatter,
Leitende Hebamme der Hebammenpraxis
Zürich AG, Zürich.
www.hebammenpraxis-zuerich.ch



Berner
Fachhochschule



Lernen
von der
Pionierin

**Werden Sie
Hebamme MSc!**

«Als Hebammenexpertin am Luzerner Kantonsspital trage ich zu einer hochwertigen geburtshilflichen Betreuung und zur Qualitätssicherung in der Hebammenarbeit bei. Das Master-Studium Hebamme an der BFH hat mich mit seiner Ausrichtung auf «Advanced Practice» mit viel Wissen und spezifischen Fertigkeiten auf diese spannende Funktion vorbereitet. Damit stärke ich auch die Profession der Hebammen.»

Ramona Höltschi
Hebamme MSc BFH, Hebammenexpertin

➔ Besuchen Sie unsere Infoveranstaltungen oder schauen Sie sich unseren informativen Podcast an.

bfh.ch/master-hebamme

► Gesundheit